

Stadt Wendlingen am Neckar  
Landkreis Esslingen

**Wasserversorgungssatzung vom 25. Juni 1982**

**20. Änderungssatzung vom 17 Dezember 2013**

Aufgrund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 13 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17. Dezember 2013 folgende Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung von Grundstücken mit Wasser vom 25. Juni 1982 in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2009 beschlossen.

1. § 43 Abs. 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

**„§ 43 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(3) Solange die Gebührenschuld nicht entstanden ist, sind jeweils vierteljährlich Abschlagszahlungen zu leisten (Ende März, Ende Juni, Ende September, **Ende Dezember**). Der Abschlagszahlung ist ein entsprechender Teil des zuletzt festgestellten Jahresverbrauchs zu Grunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresrechnung, so ist der voraussichtliche Wasserverbrauch zu schätzen.

Eine Abschlagszahlung wird nur erhoben, wenn der nach Satz 2 errechnete Betrag 10 € übersteigt.“

2. Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Ausgefertigt

Wendlingen am Neckar, den 17. Dezember 2013



Steffen Weigel  
Bürgermeister